

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Landräte, (Ober-) Bürgermeister
der Kreise und kreisfreien Städte
- Veterinärämter-
des Landes Schleswig-Holstein

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: V 24-7221.102-0
Meine Nachricht vom:

Georg Zacher
Georg.zacher@melur.landsh.de
Telefon: 0431 988-7296
Telefax: 0431 988-5246

Nachrichtlich:
An die für den Tierschutz zuständigen
obersten Landesbehörden der Länder

Kiel, den 22.12.2014

Tierschutz; Maßnahmen zur Schmerzreduktion bei der Enthornung von Kälbern

Nach § 6 Abs. 1 Tierschutzgesetz ist das Enthornen von Kälbern im Einzelfall zulässig, wenn der Eingriff nach tierärztlicher Indikation geboten oder für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist. Zum Vollzug dieser Bestimmung habe ich Ihnen mit Erlass MLUR V 311-7221.121 vom 24. Oktober 2007 Auslegungshinweise übermittelt.

Sofern danach das Enthornen bzw. das Verhindern des Hornwachstums vorgenommen werden darf, ist bei unter sechs Wochen alten Rindern gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 eine Betäubung nicht erforderlich. Es sind jedoch nach § 5 Abs. 1, letzter Satz, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern. Wissenschaftlich ist belegt, dass die Enthornung unter Einsatz eines Brennstabes ein schmerzhafter Eingriff ist, bei dem der Schmerz noch mehrere Stunden nach dem Eingriff anhält. Für die Schmerzreduktion nach dem Eingriff steht mittlerweile ein zugelassenes Tierarzneimittel zur Verfügung, welches vom Tierarzt an den Tierhalter abgegeben werden darf. Deshalb ist die Schmerzmittelgabe als verpflichtend zur Umsetzung des § 5 TierSchG anzusehen.

Dies bedeutet, dass die Enthornung unter Gabe von Schmerzmitteln durchzuführen ist und ein Verstoß gegen dieses Fachrecht auch CC-Relevanz auslöst. Entsprechend wird der Inhalt dieses Erlasses in die CC-Infobroschüre für 2015 aufgenommen.

Zu der oben aufgeführten obligatorischen Schmerzmittelgabe hinaus gebe ich Ihnen folgende Empfehlungen zur Kenntnisnahme: Der Tiergesundheitsdienst Bayern e. V. empfiehlt neben dem Veröden der Hornknospen in den ersten zehn bis zwölf Lebenstagen des Kalbes 10 bis 15 Minuten vor dem Eingriff zusammen mit dem Schmerzmittel auch die Gabe eines Mittels zur Sedation (Beruhigung) zu verabreichen. Empfohlen wird auch die Verwendung von Eisspray auf die zuvor geschorene Hornanlage, um eine Schmerzreduktion während des Eingriffs zu erzielen. Das Veröden der Hornanlage erfolgt am schonendsten durch ein Gerät, welches nur einen Ring zur Unterbrechung der Blutversorgung um die Hornknospe brennt. (siehe Anlage; Broschüre ist abrufbar unter www.tgd-bayern.de im Downloadbereich „Veröden der Hornanlage“; zum Film siehe <http://www.tgd-bayern.de/index.php/download/allgemein/finish/4-allgemein/81-veroeden>).

Der Erlass V 311-7221.121 vom 24. Oktober 2007 bleibt von diesen Vorgaben unberührt.

gez.
Georg Zacher